

Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (min. 16 Jahre alt) unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr in den Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des Jugendlichen die Personensorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Diskothek nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom Jugendlichen an der Kontrolle abgegeben werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in der Diskothek befinden.

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNG GEMÄß JUGENDSCHUTZGESETZ

Dieser Erziehungsauftrag gilt nur für eine Person und eine unten aufgeführte Veranstaltung:

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr
(Vorname, Name)

wohnhaft:
(Adresse)

.....
(telefonisch erreichbar unter)

Jugendlicher:

.....
(Vorname, Name)

geb. am:

wird beim (*)Kino- / Gaststätten- / Disco- / Veranstaltungs-Besuch am _____._____.200__
von einer Erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4
des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Der Erziehungsauftrag gilt nur für diese einzelne Veranstaltung!

Die Erlaubnis für (*)meine Tochter / meinen Sohn gilt bis um ____ Uhr. Die
erziehungsbeauftragte Person trägt dafür Sorge, dass zum Ablauf dieser Zeit mein Kind
wieder zu Hause ist.

(*) Unzutreffendes bitte streichen

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr geb. am:
(Vorname, Name)

wohnhaft:
(Adresse)

.....
(telefonisch erreichbar unter)

Dieser Erziehungsauftrag ist auf Dritte nicht übertragbar!

Unterschriften:

Datum: _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die weiterführenden
Informationen zur Kenntnis genommen.

Personensorgeberechtigte / Eltern

Erziehungsbeauftragte / r

Jugendliche / r

Dieser Erziehungsauftrag ist vom Jugendlichen mit sich zu führen und bei einer Jugendschutzkontrolle oder ggf. bei einer Einlasskontrolle vorzuzeigen.